

## BESCHLUSS-NR. 066/22

öffentlich

Antrag der Fraktion Wir für Zossen vom 30.05.2022 eingegangen bei der Stadt Zossen am 01.06.2022: Antrag auf Anpassung/Verzicht auf das Hygienekonzept der Stadt Zossen

<b>Beratungsfolge:</b>				
<b>Gremium</b>	<b>Datum Sitzung</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Abstimmung ( J / N / E )</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>Ausschuss für Recht, Sicherheit und Ordnung der Stadt Zossen</b>	<b>21.06.2022</b>	<b>Beratung und Empfehlung</b>		
<b>Hauptausschuss der Stadt Zossen</b>	<b>28.06.2022</b>	<b>Beratung und Empfehlung</b>		
<b>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen</b>	<b>04.07.2022</b>	<b>Entscheidung</b>		

Bestätigung nach Beschlussfassung Bürgermeisterin	Bestätigung nach Beschlussfassung Vors. d. Stadtverordnetenversammlung
--	---



An den Bürgermeister der Stadt Zossen und an den Vorsitzenden der SVV

### **Antrag auf Anpassung/Verzicht auf das Hygienekonzept der Stadt Zossen**

zur Vorlage im RSO, HA und der SVV am 04.07.2022

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

..., die Verwaltung zu beauftragen:

auf das Hygienekonzept der Stadt Zossen mit sofortiger Wirkung zu verzichten und keine weiteren G-Regelungen oder das Tragen einer Mund- und Nasenbedeckung zu fordern.

Dies gilt sowohl bei Veranstaltungen in den Räumlichkeiten, als auch in den Einrichtungen (dazu gehört ua. das Rathaus, Bauhof, Kindertagesstätten, ...) der Stadt Zossen.

(mögliche) Kosten: *keine*

#### **Begründung:**

Für uns ist es nicht gerechtfertigt und erklärbar, warum ein Besucher im Zossener Rathaus einen aktuellen Test benötigt und eine Maske tragen muss, dies aber bspw. bei einem Termin im Bauamt im Landkreis alles nicht der Fall ist. Hier muss aus unserer Sicht eine Angleichung der Gegebenheiten erfolgen.

#### **Wie kommen wir zu dieser Anpassung?**

Besteht ein von der SVV beschlossenes Hygienekonzept, so ist laut Nachfrage bei der Kommunalaufsicht, als auch beim MIL die SVV verpflichtet regelmäßig die Verhältnismäßigkeit der im verabschiedeten Hygienekonzept aufgeführten Maßnahmen kritisch zu prüfen.

Um die Ordnungsmäßigkeit von Sitzungen und Ausschüssen zu gewährleisten muss der Vorsitzende des Gremiums einen ungehinderten Verfahrensablauf gewährleisten. Hierzu gehört auch das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme, dass in seiner Zielsetzung darauf gerichtet ist, die schutzwürdigen Interessen der zu einer Teilnahme verpflichteten Mitglieder untereinander auszugleichen und Kollisionen zu regeln. Die in dem Hygienekonzept vorgesehenen Maßnahmen verfolgen den legitimen Zweck, die an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder der Gremien vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus untereinander oder durch die weiteren anwesenden Personen bestmöglich zu schützen und die Durchführung des Gremiums als solche zu ermöglichen.

Dem gegenüber steht allerdings die Verhältnismäßigkeit eines solchen Maßnahmenkataloges. Hierzu haben die angefragten Behörden ein klares Bild aufgezeigt, was sich wie folgt darstellt:

*„Es wird aber erforderlich sein, das Hygienekonzept in regelmäßigen Abständen einer Prüfung zu unterziehen, ob die Maßnahmen noch angemessen und verhältnismäßig sind. Insbesondere nach der weitgehenden Aufhebung von Corona-Schutzmaßnahmen in anderen Bereichen des öffentlichen Lebens wäre eine Prüfung und Neubewertung des Hygienekonzepts aus hiesiger Sicht angezeigt.“ (Zitat angefragte Behörde)*

Aus diesem Grund möchten wir mit sofortiger Wirkung auf das Hygienekonzept verzichten und uns an die Gegebenheiten der aktuellen Lage und Wegfall der Eindämmungsverordnungen anpassen.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!



Küchenmeister, Janine  
- Fraktionsvorsitzende -

*zeichnend für die Fraktion „Wir für Zossen“ in der SVV der Stadt Zossen*